

RS OGH 1986/12/3 9Os148/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1986

Norm

StGB §302

TSG §63

TSG §64

TSG §68 Abs2

Rechtssatz

Zufolge der Subsidiaritätsklausel des § 68 Abs 2 TSG sind die Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 63 und 64 TSG im Verhältnis zu gerichtlichen Straftatbeständen nicht *leges speciales*; sie normierten vielmehr *susidiäre* Tatbestände, die immer dann zurückzutreten haben, wenn die Tat gerichtlich strafbar ist. Die Beurteilung einer Falschbeurkundung in Tierpässen (und dazugehörigen Viehbeschauzetteln) bloß als Verwaltungsübertretung nach § 63 (Abs 1 lit b) TSG kommt demnach nur dann in Betracht, wenn der Staat dadurch bloß in dem Recht auf Überwachung von Viehtransporten schlechthin und in keinem darüber hinausgehenden (konkreten) Recht geschädigt wird oder geschädigt werden soll.

Entscheidungstexte

- 9 Os 148/86
Entscheidungstext OGH 03.12.1986 9 Os 148/86
Veröff: SSt 57/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0075873

Dokumentnummer

JJR_19861203_OGH0002_0090OS00148_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at